

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG

Ausfertigungsdatum: 12.02.1990

Vollzitat:

"Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.6.2005 I 1757, 2797
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.8.2009 I 2723

Fußnote

Textnachweis ab: 21.2.1990 Zur Anwendung vgl. G v. 12.2.1990 I 205 Art. 14 Abs. 2 u. 3
Umsetzung der
EWGRL 337/85 (CELEX Nr: 385L0337)

Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 12.2.1990 I 205 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Die Vorschriften d. G, die zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 2 u. 3 am 21.2.1990 in Kraft; im übrigen tritt das G gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe d. Art. 14 Abs. 2 u. 3 G v. 12.2.1990 I 205 am 1.8.1990 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich

Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 3a Feststellung der UVP-Pflicht
- § 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben
- § 3c UVP-Pflicht im Einzelfall
- § 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts
- § 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben
- § 3f UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben
- § 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der UVP

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen
- § 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens
- § 7 Beteiligung anderer Behörden
- § 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 9 Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
- § 10 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

- § 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- § 13 Vorbescheid und Teilzulassungen
- § 14 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

Teil 3

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

- § 14a Feststellung der SUP-Pflicht
- § 14b SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall
- § 14c SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung
- § 14d Ausnahmen von der SUP-Pflicht

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

- § 14e Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP
- § 14f Festlegung des Untersuchungsrahmens
- § 14g Umweltbericht
- § 14h Beteiligung anderer Behörden
- § 14i Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 14j Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 14k Abschließende Bewertung und Berücksichtigung
- § 14l Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms
- § 14m Überwachung
- § 14n Gemeinsame Verfahren
- § 14o SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts

Teil 4

Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen

- § 15 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen
- § 16 Raumordnungspläne; Raumordnungsverfahren
- § 17 Aufstellung von Bauleitplänen
- § 18 Bergrechtliche Verfahren
- § 19 Flurbereinigungsverfahren
- § 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen
- § 19b Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

Teil 5

Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)

- § 20 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 21 Entscheidung, Nebenbestimmungen
- § 22 Verfahren
- § 23 Bußgeldvorschriften

Teil 6

Schlussvorschriften

- § 24 Verwaltungsvorschriften
- § 24a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren
- § 25 Übergangsvorschrift

Teil 1

Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmenso früh wie möglich berücksichtigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 3,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts-

oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Bundesregierung auch ermächtigt, notwendige Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften dieses Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben vorzunehmen. Rechtsverordnungen aufgrund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie einschließlich des Bergbaus, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, sowie für sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 14b bis 14d eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in die Anlage 3 aufzunehmen,
2. Pläne und Programme unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(2) Das Bundesministerium für Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zugelassen werden können, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Das Bundesministerium der Verteidigung unterrichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung der auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung.

Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3a Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

§ 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.

§ 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Für eine Erweiterung der in der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 sowie für eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 18.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der dort jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens einschlägige Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

§ 3f UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 3c.

§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der UVP

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens; § 14f Abs. 3 ist zu beachten. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen,

ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.

§ 7 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 sowie auf Grund weiterer Informationen entsprechend § 9 Abs. 1a und 1b Satz 1 Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen

des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(1a) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,
3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,
6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(1b) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen:

1. die Unterlagen nach § 6,
2. die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch beteiligt, dass

1. das Vorhaben mit den Angaben nach Absatz 1a öffentlich bekannt gemacht wird,
2. die nach Absatz 1b erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes eingesehen werden können,
3. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Information über Rechtsbehelfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Abs. 1 bis 1b und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,

2. dabei angegeben wird, welcher Behörde die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach § 9 Abs. 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann,
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die nach § 8 Abs. 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

§ 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 8 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss

der Erörterung im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 13 Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11 zuständig ist. Die Länder können der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 übertragen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 zuständig.

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

Teil 3

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

§ 14a Feststellung der SUP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach den §§ 14b bis 14d eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 14b Abs. 2 oder § 14d vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 14b SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 14k Abs. 2 zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 14h genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

§ 14c SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen.

§ 14d Ausnahmen von der SUP-Pflicht

(1) Werden Pläne und Programme nach § 14b Abs. 1 und § 14c nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Abs. 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs sowie § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen aus dem Bereich Wasserhaushalt regeln die Länder für die in Absatz 1 geregelten Fälle durch Festlegung der Plan- oder Programmart, durch Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.

(3) (weggefallen)

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

§ 14e Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP

Unbeschadet der §§ 14o und 19a finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder die Strategische Umweltprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 14f Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 14g aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der zuständigen Behörde.

§ 14g Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,

3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet vorläufig im Umweltbericht die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

§ 14h Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.

§ 14i Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Für die Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9 Abs. 1 bis 1b entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Auslegungsorte sind unter Berücksichtigung von Art und Inhalt des Plans oder Programms von der zuständigen Behörde so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(3) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung eine angemessene Frist von mindestens einem Monat. Ein Erörterungstermin ist durchzuführen, soweit Rechtsvorschriften des Bundes dies für bestimmte Pläne und Programme vorsehen.

§ 14j Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung gilt § 8 entsprechend. Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programm-entwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen

Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die zuständige Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 14l Abs. 2 genannten Informationen.

(2) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung gilt § 9a entsprechend. Die in dem anderen Staat ansässige Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 14i Abs. 1 bis 3 beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 9b entsprechend.

§ 14k Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

(1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14h bis 14j übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei der Überprüfung gelten die in § 14g Abs. 3 bestimmten Maßstäbe.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

§ 14l Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms

(1) Die Annahme eines Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen. Die Ablehnung eines Plans oder Programms kann öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:

1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m.

§ 14m Überwachung

(1) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.

(2) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, obliegt die Überwachung der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde.

(3) Andere Behörden haben der nach Absatz 2 zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. § 14g Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14n Gemeinsame Verfahren

Die Strategische Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

§ 14o SUP-Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts

Für Pläne und Programme aus dem Bereich Wasserhaushalt, die nach den §§ 14b bis 14d einer Strategischen Umweltprüfung bedürfen, regeln die Länder das Verfahren für die Feststellung der SUP-Pflicht und für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung. § 14j bleibt unberührt.

Teil 4

Besondere Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfungen

§ 15 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei die Anforderungen des Satzes 3 sowie der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 sind zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung die Unterlagen nach § 6 auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen; die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu geben. Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist äußern. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

(3) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 3 unberührt.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(5) Die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

§ 16 Raumordnungspläne; Raumordnungsverfahren

(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben regeln die Länder, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sowie das Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die §§ 8, 9a und 9b bleiben unberührt. § 4 findet keine Anwendung.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben überprüft werden.

(4) Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

§ 17 Aufstellung von Bauleitplänen

(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

(2) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

(3) Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

§ 18 Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Die §§ 5 bis 14 finden keine Anwendung.

§ 19 Flurbereinigungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einzubeziehen.

§ 19a Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Länder erlassen zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung ergänzende Rechtsvorschriften für das Verfahren der Landschaftsplanungen. § 14j bleibt unberührt. § 14d Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassenden Regelungen müssen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Inhalte von Landschaftsplanungen, bei denen nach Absatz 1 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, sollen bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme herangezogen werden. § 14g Abs. 4 dieses Gesetzes und § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 19b Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

(1) Bei Bedarfsplänen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 ist eine Strategische Umweltprüfung nur für solche erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von anderen Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 waren.

(2) Bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene nach Nummer 1.1 der Anlage 3 werden bei der Erstellung des Umweltberichts in Betracht kommende vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, insbesondere alternative Verkehrsnetze und alternative Verkehrsträger ermittelt, beschrieben und bewertet.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für das Verfahren der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 3 besondere Bestimmungen zur praktikablen und effizienten Durchführung zu erlassen über

1. die Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 14f im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
2. das Verfahren der Erarbeitung und über Inhalt und Ausgestaltung des Umweltberichts nach § 14g im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
3. die Einzelheiten der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 14h bis 14j unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
4. die Form der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 14l unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
5. die Form, den Zeitpunkt und die Berücksichtigung von Ergebnissen der Überwachung nach § 14m.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Länder zur Anmeldung von Verkehrsprojekten für Pläne und Programme nach Nummer 1.1 der Anlage 3 bestimmte vorbereitende Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnisse oder sonstigen Angaben beizubringen haben, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung notwendig sind.

Teil 5

Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)

§ 20 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 3b bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 3c für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind; § 3b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.

§ 21 Entscheidung, Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,

2. umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
3. Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind,
4. Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Plangenehmigung entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erlassen über

1. die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter,
2. Informationspflichten des Trägers eines Vorhabens gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
3. die Überprüfung von Vorhaben durch Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen erfüllen müssen,
4. die Anpassung bestehender Vorhaben an die Anforderungen der geltenden Vorschriften,
5. die Anzeige von Änderungen, die nach § 20 weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedürfen, an die zuständige Behörde,
6. die Befugnis für behördliche Anordnungen im Einzelfall.

In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen. Technische Regeln können vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug des Teils 5 dieses Gesetzes und der auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Verteidigung dienen, Bundesbehörden obliegt.

§ 22 Verfahren

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zu Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.

§ 23 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 20 Abs. 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
 3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6 oder
 - b) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 5oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 24 Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in den §§ 1 und 12 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zugrunde zu legen sind,
 2. Grundsätze für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5,
 3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und für die Bewertung nach § 12,
 4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c sowie über die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien,
 5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 14g,
 6. Grundsätze für die Überwachung nach § 14m
- erlassen.

§ 24a Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nur in dem durch die §§ 4 und 14e bestimmten Umfang abgewichen werden.

§ 25 Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 3. August 2001 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem 3. August 2001 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weiter gehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das nicht in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, aber in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind dieses Gesetz sowie seine bis zum 3. August 2001 geltende Fassung nicht auf Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 anwendbar, die vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden sind.

(4) Besteht nach den Absätzen 1 bis 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 17 im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen, gilt insoweit § 244 des Baugesetzbuchs.

(5) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem 3. August 2001 die dem § 3d entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3d in den Ländern mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Landesrechts vorgesehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Regelungen hinsichtlich der in § 3d genannten Verfahren erlassen, tritt Satz 2 mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelung außer Kraft.

(6) Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1, die vor dem 25. Juni 2002 eingeleitet worden sind, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) zu Ende zu führen.

(7) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die nach § 14d Abs. 2 sowie den §§ 14o und 19a Abs. 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Soweit das jeweilige Land die nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften nicht erlassen hat, gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14d Abs. 2 die Regelung des § 14d Abs. 1,
2. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 14o die Regelungen der §§ 14a, 14f bis 14i Abs. 1, §§ 14k bis 14m Abs. 1 sowie des § 14n,
3. anstelle der erforderlichen Vorschriften nach § 19a Abs. 1 die Regelungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h bis 14i Abs. 1, § 14k Abs. 1 und § 14n.

§ 22 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Die Vorschriften des Teils 3 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 29. Juni 2005 erfolgt. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(9) Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen den Vorschriften des Teils 3. § 16 Abs. 4 dieses Gesetzes sowie § 28 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

(10) Die Länder haben unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2006, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlass der nach Satz 1 erforderlichen Vorschriften findet § 16 Abs. 2 in der bis zum 29. Juni 2005 geltenden Fassung Anwendung.

(11) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem 25. Juni 2005 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 findet für in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben, die der Verteidigung dienen, bis zum Inkrafttreten einer auf Grund von § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes in der vor dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 1772 - 1787;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2. Soweit nachstehend auf eine Maßgabe des Landesrechts verwiesen wird, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3d.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2

L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe § 3d

Nr.	I	Vorhaben	I Sp. 1	I Sp. 2
1.	I	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:	I	I
1.1.	I	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von	I	I
1.1.1	I	mehr als 200 MW,	I	X I
1.1.2	I	50 MW bis 200 MW,	I	I A
1.1.3	I	20 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der	I	I S

	I öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff,	I	I	
	I ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für	I	I	
	I Bohranlagen und Notstromaggregate,	I	I	
1.1.4	I 10 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von	I	I	S
	I gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas,	I	I	
	I Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas,	I	I	
	I Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl,	I	I	
	I Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.1.3	I	I	
	I genannten Gase, ausgenommen	I	I	
	I Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und	I	I	
	I Notstromaggregate,	I	I	
1.1.5	I 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von Kohle,	I	I	S
	I Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts,	I	I	
	I Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz,	I	I	
	I emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen	I	I	
	I Heizöl EL, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für	I	I	
	I Bohranlagen und Notstromaggregate,	I	I	
1.1.6	I 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz anderer als	I	I	A
	I in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester	I	I	
	I oder flüssiger Brennstoffe,	I	I	
1.1.7	I 100 KW bis weniger als 1 MW beim Einsatz anderer	I	I	S
	I als in den Nummern 1.1.3 bis 1.1.5 genannter fester	I	I	
	I oder flüssiger Brennstoffe;	I	I	
1.2	I Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage		I	
	I zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer	I	I	
	I Feuerungswärmeleistung von	I	I	
1.2.1	I mehr als 200 MW,	I	X	I
1.2.2	I 50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL,	I	I	A
	I Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol,	I	I	
	I naturbelassenen Pflanzenölen,	I	I	
	I Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen		I	
	I (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas,	I	I	
	I Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der	I	I	
	I Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas,	I	I	
	I naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der	I	I	
	I öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),	I	I	
1.2.3	I 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in	I	I	S
	I Nummer 1.2.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen	I	I	
	I Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen;	I	I	
1.3	I Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage		I	
	I zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,	I	I	
	I Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen	I	I	
	I Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und	I	I	
	I Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung	I	I	
	I von	I	I	
1.3.1	I 1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl	I	I	S
	I EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol,	I	I	
	I naturbelassenen Pflanzenölen oder	I	I	
	I Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas,	I	I	
	I Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung,	I	I	
	I Wasserstoff,	I	I	

1.3.2	I 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von I gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, I Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, I Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, I Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 I genannten Gase	I I I I I	I I I I I	S
1.4	I Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum I Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer I Feuerungswärmeleistung von	I I I	I I I	
1.4.1	I mehr als 200 MW,	I	X	I
1.4.2	I 50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, I Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, I naturbelassenen Pflanzenölen, I Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen I (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, I Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der I Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, I naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der I öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),	I I I I I I I I I	I I I I I I I I I	A
1.4.3	I 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in I Nummer 1.4.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen I Anlagen mit geschlossenem Kreislauf;	I I I	I I I	S
1.5	I Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zur I Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, I Prozesswärme oder erhitztem Abgas, ausgenommen I Anlagen mit geschlossenem Kreislauf, mit einer I Feuerungswärmeleistung von	I I I I I	I I I I I	
1.5.1	I 1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl I EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, I naturbelassenen Pflanzenölen oder I Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, I Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, I Wasserstoff,	I I I I I I	I I I I I I	S
1.5.2	I 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von I gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, I Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, I Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, I Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.5.1 I genannten Gase;	I I I I I	I I I I I	S
1.6	I Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen I mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als I 50 Metern mit	I I I	I I I	
1.6.1	I 20 oder mehr Windkraftanlagen,	I	X	I
1.6.2	I 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,	I		A
1.6.3	I 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;	I		S
1.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum I Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	I I	X I	I
1.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle	I I	I I	

	I (z. B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem I Durchsatz von	I I	I I	
1.8.1	I 500 t oder mehr je Tag,	I	X	I
1.8.2	I weniger als 500 t je Tag, ausgenommen I Holzkohlenmeiler;	I I	I I	A
1.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung I oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem I Schiefer mit einem Durchsatz von	I I I	I I I	
1.9.1	I 500 t oder mehr je Tag,	I	X	I
1.9.2	I weniger als 500 t je Tag;	I	I	A
2.	I Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:	I	I	
2.1	I Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer I Abbaufäche von	I I	I I	
2.1.1	I 25 ha oder mehr,	I	X	I
2.1.2	I 10 ha bis weniger als 25 ha,	I	I	A
2.1.3	I weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet I werden;	I I	I I	S
2.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Zementklinkern oder Zementen mit einer I Produktionskapazität von	I I I	I I I	
2.2.1	I 1.000 t oder mehr je Tag,	I	X	I
2.2.2	I weniger als 1.000 t je Tag;	I	I	A
2.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung I von Asbest;	I I	X I	I
2.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung I oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen I mit	I I I	I I I	
2.4.1	I einer Jahresproduktion von	I	I	
2.4.1.1	I 20.000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei I Asbestzementherzeugnissen,	I I	X I	I
2.4.1.2	I 50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei I Reibungsbelägen,	I I	X I	I
2.4.2	I einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei I anderen Verwendungszwecken,	I I	X I	I
2.4.3	I einer geringeren Jahresproduktion oder einem I geringeren Einsatz als in den vorstehenden I Nummern angegeben;	I I I	I I I	A
2.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt I wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von I Glasfasern mit einer Schmelzleistung von	I I I I	I I I I	

2.5.1	I 200.000 t oder mehr je Jahr oder bei I Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren I betrieben werden, 100.000 t oder mehr je Jahr,	I	X	I
2.5.2	I 20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden I Nummer angegeben,	I		I A
2.5.3	I 100 kg bis weniger als 20 t je Tag, ausgenommen I Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für I medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke I bestimmt sind;	I		I I S
2.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen I keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der I Brennanlage	I		I I
2.6.1	I 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg I oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage I beträgt,	I		I I A
2.6.2	I 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als I 100 kg und weniger als 300 kg je Kubikmeter I Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen I elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich I und ohne Abluftführung betrieben werden;	I		I I S
2.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen I mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur I Herstellung von Mineralfasern;	I		I I A
3.	I Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich I Verarbeitung:	I		I I
3.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten I (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in I Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen I Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	I	X	I I
3.2	I Errichtung und Betrieb eines integrierten I Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen I und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der I sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten I I nebeneinander befinden und in funktioneller I Hinsicht miteinander verbunden sind);	I	X	I I I
3.3.	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Roheisen oder Stahl einschließlich I Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder I sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer I Schmelzleistung von	I		I I
3.3.1	I 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,	I		I I A
3.3.2	I weniger als 2,5 t Stahl je Stunde;	I		I I S
3.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten I oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, I chemische oder elektrolytische Verfahren;	I	X	I I
3.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen,	I		I I

	I zum Legieren oder zur Raffination von	I	I	
	I Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von	I	I	
3.5.1	I 100.000 t oder mehr je Jahr,	I	X	I
3.5.2	I 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von	I	I	A
	I 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen	I	I	
	I Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als	I	I	
	I 100.000 t je Jahr,	I	I	
3.5.3	I 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und	I	I	S
	I Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag	I	I	
	I bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen	I	I	
	I - Vakuum-Schmelzanlagen,	I	I	
	I - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und	I	I	
	I Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in	I	I	
	I Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,	I	I	
	I - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder	I	I	
	I Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich	I	I	
	I im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder	I	I	
	I Kokillengießmaschinen gießfertige	I	I	
	I Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen	I	I	
	I niederschmelzen,	I	I	
	I - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für	I	I	
	I Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus	I	I	
	I Edelmetallen und Kupfer bestehen,	I	I	
	I - Schwalllötübäder und	I	I	
	I - Heißluftverzinnungsanlagen;	I	I	
3.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum	I	I	A
	I Warmwalzen von Stahl;	I	I	
3.7	I Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder	I	I	
	I Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von	I	I	
3.7.1	I 200.000 t Gusseisen oder mehr je Jahr,	I	X	I
3.7.2	I 20 t Gussteilen oder mehr je Tag,	I	I	A
3.7.3	I 2 t bis weniger als 20 t Gussteilen je Tag;	I	I	S
3.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen	I	I	
	I von metallischen Schutzschichten auf	I	I	
	I Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen	I	I	
	I Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von	I	I	
3.8.1	I 100.000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	I	X	I
3.8.2	I 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t	I	I	A
	I Rohgut je Jahr,	I	I	
3.8.3	I 500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde,	I	I	S
	I ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken	I	I	
	I nach dem Sendzimirverfahren;	I	I	
3.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I	I	
	I Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein	I	I	
	I elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit	I	I	
	I einem Volumen der Wirkbäder von	I	I	
3.9.1	I 30 m ³ oder mehr,	I	I	A

3.9.2	I 1 m ³ bis weniger als 30 cbm bei Anlagen I durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von I Fluss- oder Salpetersäure;	I I I	I I I	S
3.10	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem I oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder I Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines I Hammers oder Fallwerkes	I I I I	I I I I	
3.10.1	I 20 Kilojoule oder mehr beträgt,	I	I	A
3.10.2	I 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;	I	I	S
3.11	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Sprengverformung oder zum Plattieren mit I Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg I Sprengstoff oder mehr je Schuss;	I I I I	I I I I	A
3.12	I Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft	I	I	
3.12.1	I zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von I 100.000 Bruttoregistertonnen,	I I	X I	I I
3.12.2	I zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern I oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge I von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der I vorstehenden Nummer vorliegt;	I I I I	I I I I	A
3.13	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von I Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung I von 600 oder mehr Schienenfahrzeugeinheiten je Jahr I (1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 I Lokomotive, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines I Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 I Güterwagen);	I I I I I I I	I I I I I I I	A
3.14	I Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau I und die Montage von Kraftfahrzeugen oder einer I Anlage für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit I einer Leistung von jeweils 100.000 Stück oder mehr I je Jahr;	I I I I I	I I I I I	A
3.15	I Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und I die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je I Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder I mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, I ausgenommen Wartungsarbeiten;	I I I I I	I I I I I	A
4.	I Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, I Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:	I I	I I	
4.1	I Errichtung und Betrieb einer integrierten chemischen I Anlage (Verbund zur Herstellung von Stoffen oder I Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im I industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten I nebeneinander befinden und in funktioneller I Hinsicht miteinander verbunden sind und I - zur Herstellung von organischen Grundchemikalien, I - zur Herstellung von anorganischen I Grundchemikalien, I - zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder I kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder	I I I I I I I I I I	X I I I I I I I I I	I I I I I I I I I I

	I Mehrnährstoff),	I		I
	I - zur Herstellung von Ausgangsstoffen für	I		I
	I Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,	I		I
	I - zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter	I		I
	I Verwendung eines chemischen oder biologischen	I		I
	I Verfahrens oder	I		I
	I - zur Herstellung von Explosivstoffen	I		I
	I dienen), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder	I		I
	I Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung	I		I
	I bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;	I		I

4.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung	I		I A
	I von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische	I		I
	I Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen	I		I
	I integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1,	I		I
	I Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur	I		I
	I Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder	I		I
	I zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach	I		I
	I Nummer 11.1;	I		I

4.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I	X	I
	I Destillation oder Raffination oder sonstigen	I		I
	I Weiterverarbeitung von Erdöl in	I		I
	I Mineralölraffinerien;	I		I

4.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung	I		I A
	I von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren,	I		I
	I Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder	I		I
	I Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger	I		I
	I organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei	I		I
	I einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck	I		I
	I von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	I		I

5.	I Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:	I		I

5.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I		I A
	I Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein	I		I
	I elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit	I		I
	I einem Volumen der Wirkbäder von 30 cbm oder	I		I
	I mehr;	I		I

6.	I Holz, Zellstoff:	I		I

6.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung	I	X	I
	I von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen	I		I
	I Faserstoffen;	I		I

6.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung	I		I
	I von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung	I		I
	I von	I		I

6.2.1	I 200 t oder mehr je Tag,	I	X	I

6.2.2	I 20 t bis weniger als 200 t je Tag;	I		I A

7.	I Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel,	I		I
	I landwirtschaftliche Erzeugnisse:	I		I

7.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I		I
	I Intensivhaltung von Hennen mit	I		I

7.1.1	I 60.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I

7.1.2	I 40.000 bis weniger als 60.000 Plätzen,	I	I	A
7.1.3	I 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen;	I	I	S
7.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit	I I	I I	
7.2.1	I 85.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.2.2	I 40.000 bis weniger als 85.000 Plätzen,	I	I	A
7.2.3	I 30.000 bis weniger als 40.000 Plätzen;	I	I	S
7.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit	I I	I I	
7.3.1	I 85.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.3.2	I 40.000 bis weniger als 85.000 Plätzen,	I	I	A
7.3.3	I 30.000 bis weniger als 40.000 Plätzen;	I	I	S
7.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit	I I	I I	
7.4.1	I 60.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.4.2	I 40.000 bis weniger als 60.000 Plätzen,	I	I	A
7.4.3	I 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen;	I	I	S
7.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit	I I	I I	
7.5.1	I 800 oder mehr Plätzen,	I	I	A
7.5.2	I 600 bis weniger als 800 Plätzen;	I	I	S
7.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit	I I	I I	
7.6.1	I 1.000 oder mehr Plätzen,	I	I	A
7.6.2	I 500 bis weniger als 1.000 Plätzen;	I	I	S
7.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen I (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit	I I I	I I I	
7.7.1	I 3.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.7.2	I 2.000 bis weniger als 3.000 Plätzen;	I	I	A
7.7.3	I 1.500 bis weniger als 2.000 Plätzen;	I	I	S
7.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen I einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis I weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit	I I I I	I I I I	
7.8.1	I 900 oder mehr Plätzen,	I	X	I

7.8.2	I 750 bis weniger als 900 Plätzen;	I	I	A
7.8.3	I 560 bis weniger als 750 Plätzen;	I	I	S
7.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten I Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis I weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit	I I I	I I I	
7.9.1	I 9.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.9.2	I 6.000 bis weniger als 9.000 Plätzen;	I	I	A
7.9.3	I 4.500 bis weniger als 6.000 Plätzen;	I	I	S
7.10	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit	I I	I I	
7.10.1	I 1.000 oder mehr Plätzen,	I	I	A
7.10.2	I 750 bis weniger als 1.000 Plätzen;	I	I	S
7.11	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in I gemischten Beständen, wenn	I I I	I I I	
7.11.1	I die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, I 7.4.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 I genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die I Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die I Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert I 100 erreicht oder überschreitet,	I I I I I I	X I I I I I	I
7.11.2	I die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, I 7.4.2, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2, 7.10.1 I genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die I Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die I Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert I 100 erreicht oder überschreitet,	I I I I I I	I I I I I I	A
7.11.3	I die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, I 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3 und 7.8.3, 7.9.3, 7.10.2 I genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die I Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die I Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von I 100 erreicht oder überschreitet;	I I I I I I	I I I I I I	S
7.12	I aufgehoben	I	I	
7.13	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten I von Tieren mit einer Leistung von	I I	I I	
7.13.1	I 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag,	I	I	A
7.13.2	I 0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei I Geflügel oder 4 t bis weniger als 50 t I Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	I I I	I I I	S
7.14	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung I von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, I ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von	I I I	I I I	

7.14.1	I 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	I	I	A
7.14.2	I weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, I ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten I aus selbstgewonnenen tierischen Fetten in I Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg I Speisefett je Woche;	I I I I I	I I I I I	S
7.15	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen I von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung I von	I I I	I I I	
7.15.1	I 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	I	I	A
7.15.2	I weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, I ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von I selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten I in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu I 200 kg Speisefett je Woche;	I I I I I	I I I I I	S
7.16	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung I von	I I I	I I I	
7.16.1	I 75 t Konserven oder mehr je Tag,	I	I	A
7.16.2	I 1 t bis weniger als 75 t Konserven je Tag;	I	I	S
7.17	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung I von	I I I	I I I	
7.17.1	I 300 t Konserven oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.17.2	I 10 t bis weniger als 300 t Konserven je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen I zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser I Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;	I I I I	I I I I	S
7.18	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch I Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;	I I I	I I I	A
7.19	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung I oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen I Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von	I I I	I I I	
7.19.1	I 10 t oder mehr je Tag,	I	I	A
7.19.2	I weniger als 10 t je Tag;	I	I	S
7.20	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben I einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder I Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von	I I I	I I I	
7.20.1	I 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	I	I	A
7.20.2	I weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, I ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute I oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten I von weniger als 4 t sonstigen Tieren nach Nummer	I I I I	I I I I	S

	I 7.13.2 anfallen;	I	I	
7.21	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Fischmehl oder Fischöl;	I	X	I
7.22	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Braumalz (Mälzerei) mit einer I Produktionsleistung von	I	I	
7.22.1	I 300 t Darrmalz oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I	I	A
7.22.2	I weniger als 300 t Darrmalz je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert;	I	I	S
7.23	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von	I	I	
7.23.1	I 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I	I	A
7.23.2	I 1 t bis weniger als 300 t Stärkemehlen je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert;	I	I	S
7.24	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung I von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen I mit einer Produktionsleistung von	I	I	
7.24.1	I 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I	I	A
7.24.2	I weniger als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert mit Hilfe von I Extraktionsmitteln, soweit die Menge des I eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je I Tag als Vierteljahresdurchschnittswert beträgt;	I	I	S
7.25	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I oder Raffination von Zucker unter Verwendung von I Zuckerrüben oder Rohzucker;	I	I	A
7.26	I Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem I Ausstoß von	I	I	
7.26.1	I 3.000 hl Bier oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I	I	A
7.26.2	I 200 hl bis weniger als 3.000 hl Bier je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert;	I	I	S
7.27	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, I ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von	I	I	
7.27.1	I 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag,	I	I	A
7.27.2	I 50 kg bis weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je I Tag bei Herstellung von Lakritz;	I	I	S
7.28	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen I mit einer Produktionsleistung von	I	I	

7.28.1	I 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.28.2	I 50 kg bis weniger als 300 t Süßwaren je Tag bei I Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei I thermischer Veredelung von Kakao- oder I Schokoladenmasse;	I I I I	I I I I	S
7.29	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung I oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von	I I	I I	
7.29.1	I 200 t Milch oder mehr je Tag als I Jahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.29.2	I 5 t bis weniger als 200 t Milch je Tag als I Jahresdurchschnittswert bei Sprühtrocknern zum I Trocknen von Milch, von Erzeugnissen aus Milch oder I von Milchbestandteilen;	I I I I	I I I I	S
8.	I Verwertung und Beseitigung von Abfällen und I sonstigen Stoffen:	I I	I I	
8.1	I Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, I flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger	I I	I I	
8.1.1	I gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren I Bestandteilen durch thermische Verfahren, I insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, I Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser I Verfahren	I I I I I	X I I I I	I
8.1.2	I nicht gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit I brennbaren Bestandteilen durch thermische I Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren I Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine I Kombination dieser Verfahren mit einem Abfalleinsatz I von über 3 Tonnen pro Stunde oder einem Verbrauch I an Deponiegas von mehr als 1.000 Kubikmeter pro I Stunde	I I I I I I I I	X I I I I I I I	I
8.1.3	I nicht gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit I brennbaren Bestandteilen durch thermische I Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren I Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine I Kombination dieser Verfahren mit einem Abfalleinsatz I von bis zu 3 Tonnen pro Stunde oder einem Verbrauch I an Deponiegas von bis zu 1.000 Kubikmeter pro I Stunde	I I I I I I I I	I I I I I I I I	A
8.1.4	I Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen I gasförmigen Stoffen, ausgenommen Notfackeln, die I für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich I sind	I I I I	I I I I	S
8.1.5	I Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von I Altöl oder Deponiegas	I I	I I	S
8.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung I von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder I erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, I lackiertem oder beschichtetem Holz oder von	I I I I	I I I I	

	I Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst	I	I	
	I verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten,	I	I	
	I soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder	I	I	
	I infolge einer Behandlung enthalten sind oder	I	I	
	I Beschichtungen nicht aus halogenorganischen	I	I	
	I Verbindungen bestehen, in einer	I	I	
	I Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk,	I	I	
	I Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage)	I	I	
	I einschließlich des jeweils zugehörigen	I	I	
	I Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von	I	I	
8.2.1	I 50 MW oder mehr,	I	X	I
8.2.2	I 1 MW bis weniger als 50 MW;	I	I	S
8.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen		I	
	I Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die	I	I	
	I Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und	I	I	
	I Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer	I	I	
	I Durchsatzleistung von	I	I	
8.3.1	I 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	I	X	I
8.3.2	I 1 t bis weniger als 10 t Einsatzstoffen je Tag;	I	I	S
8.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I	I	
	I biologischen Behandlung von nicht gefährlichen	I	I	
	I Abfällen, auf die die Vorschriften des	I	I	
	I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung	I	I	
	I finden, mit einer Durchsatzleistung von	I	I	
8.4.1	I 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	I	I	A
8.4.2	I 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;	I	I	S
8.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen	I	X	I
	I Behandlung, insbesondere zur chemischen	I	I	
	I Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung,	I	I	
	I Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen	I	I	
	I Abfällen, auf die die Vorschriften des	I	I	
	I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung	I	I	
	I finden;	I	I	
8.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen	I	I	
	I Behandlung, insbesondere zur chemischen	I	I	
	I Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation		I	
	I oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen,	I	I	
	I auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-	I	I	
	I und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer	I	I	
	I Durchsatzleistung von	I	I	
8.6.1	I 100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	I	X	I
8.6.2	I 50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag,	I	I	A
8.6.3	I 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;	I	I	S
8.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I	I	
	I zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder	I	I	
	I Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks,	I	I	
	I ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum	I	I	
	I Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der	I	I	

	I Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit	I	I	
8.7.1	I einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m ² oder mehr I oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t Eisen- I oder Nichteisenschrotten oder mehr,	I I I	I I I	A
8.7.2	I einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m ² bis I weniger als 15.000 m ² oder einer I Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als I 1.500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten;	I I I I	I I I I	S
8.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Schlämmen, I auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- I und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer I Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder I einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;	I I I I I I	I I I I I I	A
8.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung I von Abfällen, auf die die Vorschriften des I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung I finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren I Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen I Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden I (langfristige Lagerung), bei	I I I I I I I	I I I I I I I	
8.9.1	I gefährlichen Abfällen mit	I	I	
8.9.1.1	I einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr I oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	I I	X I	I
8.9.1.2	I geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 I angegeben,	I I	I I	A
8.9.2	I nicht gefährlichen Abfällen mit	I	I	
8.9.2.1	I einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr I oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	I I	I I	A
8.9.2.2	I geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.2.1 I angegeben;	I I	I I	S
9.	I Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:	I	I	
9.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von I Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als I Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, I dient, mit einem Fassungsvermögen von	I I I I I	I I I I I	
9.1.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.1.2	I 30 t bis weniger als 200.000 t, soweit es sich I nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von I jeweils nicht mehr als 1.000 ccm handelt,	I I I	I I I	A
9.1.3	I 30 t bis weniger als 200.000 t, soweit es sich um I Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils I nicht mehr als 1.000 ccm handelt,	I I I	I I I	S
9.1.4	I 3 t bis weniger als 30 t, soweit es sich um I Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als	I I	I I	S

	I 1.000 ccm handelt;	I	I	
9.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern I dient, mit einem Fassungsvermögen von	I I I	I I I	
9.2.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.2.2	I 50.000 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.2.3	I 5.000 t bis weniger als 50.000 t bei brennbaren I Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 294,15 I Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck I (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt,	I I I I	I I I I	S
9.2.4	I 10.000 t bis weniger als 50.000 t bei sonstigen I brennbaren Flüssigkeiten;	I I	I I	S
9.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Chlor dient, mit einem I Fassungsvermögen von	I I I	I I I	
9.3.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.3.2	I 75 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.3.3	I 10 t bis weniger als 75 t;	I	I	S
9.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem I Fassungsvermögen von	I I I	I I I	
9.4.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.4.2	I 250 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.4.3	I 20 t bis weniger als 250 t;	I	I	S
9.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Ammoniumnitrat oder I ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe A I nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung I dient, mit einem Fassungsvermögen von	I I I I I	I I I I I	
9.5.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.5.2	I 500 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.5.3	I 25 t bis weniger als 500 t;	I	I	S
9.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen I der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoff- I verordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von	I I I I	I I I I	
9.6.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.6.2	I 2.500 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.6.3	I 100 t bis weniger als 2.500 t;	I	I	S
9.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der	I	I	

	I Lagerung von Ammoniak dient, mit einem I Fassungsvermögen von	I I	I I	
9.7.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.7.2	I 30 t bis weniger als 200.000 t,	I		I A
9.7.3	I 3 t bis weniger als 30 t;	I		I S
9.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis I 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit I einem Fassungsvermögen von	I I I I		I I I I
9.8.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.8.2	I 25.000 t bis weniger als 200.000 t;	I		I A
10.	I Sonstige Industrieanlagen:	I		I
10.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von I explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des I Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als I Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, I pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser I Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine I Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von I Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen I Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur I Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche I Mischladegeräte;	I I I I I I I I I I I I	X	I I I I I I I I I I I
10.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Wiedergewinnung oder Vernichtung von I explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des I Sprengstoffgesetzes;	I I I I	X	I I I I
10.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum I Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi I unter Verwendung von Schwefel oder I Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von	I I I I		I I I I
10.3.1	I 25 t Kautschuk oder mehr je Stunde,	I		I A
10.3.2	I weniger als 25 t Kautschuk je Stunde, ausgenommen I Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je I Stunde verarbeitet wird oder ausschließlich I vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;	I I I I		I I I I S
10.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) I oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit	I I I		I I I
10.4.1	I einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder I Textilien oder mehr je Tag,	I I		I I A
10.4.2	I einer Färbeleistung von 2 t bis weniger als 10 t I Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben I von Fasern oder Textilien unter Verwendung von I Färbebeschleunigern einschließlich I Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter	I I I I I I		I I I I I I S

	I Ort, an dem diese Stoffe angefallen sind;	I	I	
11.4.	I außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 I bezeichneten Anlagen, soweit nicht Nummer 11.3 I Anwendung findet, Errichtung und Betrieb einer I Anlage oder Einrichtung zur Lagerung, Bearbeitung I oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle, deren I Aktivitäten die Werte erreichen oder überschreiten, I bei deren Unterschreiten es für den beantragten I Umgang nach einer aufgrund des Atomgesetzes I erlassenen Rechtsverordnung keiner Vorbereitung der I Schadensbekämpfung bei Abweichungen vom I bestimmungsgemäßen Betrieb bedarf;	I I I I I I I I I I I	I I I I I I I I I I I	A
12.	I Abfalldeponien:	I	I	
12.1	I Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung I von gefährlichen Abfällen im Sinne des I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;	I I I	X I I	I
12.2	I Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung I von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, mit I Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer I 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von	I I I I I	I I I I I	I
12.2.1	I 10 t oder mehr je Tag oder mit einer I Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr,	I I	X I	I
12.2.2	I weniger als 10 t je Tag oder mit einer I Gesamtkapazität von weniger als 25.000 t;	I I	I I	S
12.3	I Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung I von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- I und Abfallgesetzes;	I I I	I I I	A
13.	I Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder I Ausbau eines Gewässers:	I I	I I	
13.1	I Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungs- I anlage, die	I I	I I	
13.1.1	I für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d I oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf I Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes I Abwasser von 4.500 cbm oder mehr Abwasser in I zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, I	I I I I I	X I I I I	I
13.1.2	I für organisch belastetes Abwasser von weniger als I 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf I Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes I Abwasser von weniger als 4.500 cbm Abwasser in I zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist; I	I I I I I	I I I I I	L
13.2	I intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten I von Stoffen in oberirdische Gewässer oder I Küstengewässer;	I I I	I I I	L
13.3	I Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von I Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser I zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils I mit einem jährlichen Volumen von	I I I I	I I I I	

13.3.1	I 10 Mio. cbm oder mehr Wasser,	I	X	I
13.3.2	I weniger als 10 Mio. cbm Wasser;	I		I L
13.4	I Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;	I		I L
13.5	I wasserwirtschaftliches Projekt in der I Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung I oder Bodenentwässerung;	I I I		I I I L
13.6	I Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage I zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von I Wasser, wobei	I I I		I I I
13.6.1	I 10 Mio. cbm oder mehr Wasser zurückgehalten I oder gespeichert werden,	I I	X	I I
13.6.2	I weniger als 10 Mio. cbm Wasser zurückgehalten I oder gespeichert werden;	I I		I I L
13.7	I Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet I in ein anderes, ausgenommen Transport von I Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem I Volumen von	I I I I		I I I I
13.7.1	I - 100 Mio. oder mehr cbm Wasser pro Jahr, wenn I durch die Umleitung Wassermangel verhindert I werden soll, oder I - 5% oder mehr des Durchflusses, wenn der I langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss I des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen I wird, 2.000 Mio. cbm übersteigt,	I I I I I I I	X	I I I I I I I
13.7.2	I weniger als den in der vorstehenden Nummer I angegebenen Werten;	I I		I I L
13.8	I Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	I		I L
13.9	I Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn I der Hafen für Schiffe mit	I I		I I
13.9.1	I mehr als 1.350 t zugänglich ist,	I	X	I
13.9.2	I 1.350 t oder weniger zugänglich ist;	I		I L
13.10	I Bau eines Binnenhafens für die Seeschifffahrt;	I	X	I
13.11	I Bau eines mit einem Binnenhafen für die I Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden I und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), I der	I I I I		I I I I
13.11.1	I Schiffe mit mehr als 1.350 t aufnehmen kann,	I	X	I
13.11.2	I Schiffe mit 1.350 t oder weniger aufnehmen kann;	I		I L
13.12	I Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich I Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer I infrastrukturellen Hafenanlage;	I I I		I I I L
13.13	I Bau eines Deiches oder Dammes, der den	I		I L

	I Hochwasserabfluss beeinflusst;	I	I	
13.14	I Bau einer Wasserkraftanlage;	I	I	L
13.15	I Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von I Mineralien;	I I	I I	L
13.16	I sonstige Ausbaumaßnahmen;	I	I	L
14.	I Verkehrsvorhaben:	I	I	
14.1	I Bau einer Bundeswasserstraße durch	I	I	
14.1.1	I Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.1 und 13.7.1	I	X	I
14.1.2	I Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, I 13.12 und 13.13 (unabhängig von einer Beeinflussung I des Hochwasserabflusses);	I I I	I I I	A
14.2	I Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit	I	I	
14.2.1	I mehr als 1.350 t zugänglich ist,	I	X	I
14.2.2	I 1.350 t oder weniger zugänglich ist;	I	I	A
14.3	I Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen I Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im I Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen I Übereinkommens über die Hauptstraßen des I internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist;	I I I I I	X I I I I	I
14.4	I Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen I Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine I durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist;	I I I	X I I	I
14.5	I Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße I durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden I Bundesstraße, wenn dieser geänderte I Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von I 10 km oder mehr aufweist;	I I I I I	X I I I I	I
14.6	I Bau einer sonstigen Bundesstraße;	I	I	A
14.7	I Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den I dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich I Bahnstromfernleitungen;	I I I	X I I	I
14.8	I Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, I insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage I oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der I Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach I Nummer 14.7 ist;	I I I I I	I I I I I	A
14.9	I Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den I dazugehörigen Betriebsanlagen;	I I	X I	I
14.10	I Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen I spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen I Betriebsanlagen;	I I I	I I I	A
14.11	I Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, I Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen	I I	I I	A

	I oder Hängebahnen im Sinne des I Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den I dazugehörenden Betriebsanlagen;	I		I
14.12	I Bau eines Flugplatzes im Sinne der I Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von I 1944 zur Errichtung der Internationalen I Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer I Start- und Landebahngrundlänge von	I		I
14.12.1	I 1.500 m oder mehr,	I	X	I
14.12.2	I weniger als 1.500 m;	I		I A
15.	I Bergbau:	I		I
15.1	I Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren I Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen I Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der auf I Grund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes I erlassenen Rechtsverordnung;	I		I
16.	I Flurbereinigung:	I		I
16.1	I Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen I im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;	I		I A
17.	I Forstliche Vorhaben:	I		I
17.1	I Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit	I		I
17.1.1	I 50 ha oder mehr Wald,	I	X	I
17.1.2	I weniger als 50 ha Wald;	I		I L
17.2	I Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum I Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit	I		I
17.2.1	I 10 ha oder mehr Wald,	I	X	I
17.2.2	I weniger als 10 ha Wald;	I		I L
18.	I Bauvorhaben:	I		I
18.1	I Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder I einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- I und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen I Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs I ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit	I		I
18.1.1	I einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder I mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils I insgesamt 200 oder mehr,	I	X	I
18.1.2	I einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis I weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von I jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;	I		I A
18.2	I Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, I für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des I § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan I aufgestellt wird, mit einer Stellplatzzahl von	I		I

18.2.1	I 200 oder mehr,	I	X	I
18.2.2	I 50 bis weniger als 200;	I		I A
18.3	I Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen I Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs I ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe I des Plangebiets von	I I I I		I I I I
18.3.1	I 10 ha oder mehr,	I	X	I
18.3.2	I 4 ha bis weniger als 10 ha;	I		I A
18.4	I Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen I Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs I ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer I Größe von	I I I I		I I I I
18.4.1	I 1 ha oder mehr,	I	X	I
18.4.2	I 0,5 ha bis weniger als 1 ha;	I		I A
18.5	I Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für I den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 I des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt I wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne I des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder I einer festgesetzten Größe der Grundfläche von I insgesamt	I I I I I I I		I I I I I I I
18.5.1	I 100.000 m ² oder mehr,	I	X	I
18.5.2	I 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm;	I		I A
18.6	I Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen I Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen I großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 I Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im I bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des I Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, I mit einer zulässigen Geschossfläche von	I I I I I I I		I I I I I I I
18.6.1	I 5.000 qm oder mehr,	I	X	I
18.6.2	I 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm;	I		I A
18.7	I Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche I Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im I Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan I aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche I im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung I oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von I insgesamt	I I I I I I I		I I I I I I I
18.7.1	I 100.000 qm oder mehr,	I	X	I
18.7.2	I 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm;	I		I A
18.8	I Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis I 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert I für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird	I I I		I I I A

	I und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan I I aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;	I	I	I
18.9	I Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die I Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten I öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L I 175 S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie I 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) I geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung I vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch I einen Bebauungsplan begründet wird oder ein I Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss I ersetzt;	I	I	I
19.	I Leitungsanlagen und andere Anlagen:	I	I	
19.1	I Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung I im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	I	I	
19.1.1	I einer Länge von mehr als 15 km und mit einer I Nennspannung von 220 kV oder mehr,	I	X	I
19.1.2	I einer Länge von mehr als 15 km und mit einer I Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,	I	I	A
19.1.3	I einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer I Nennspannung von 110 kV oder mehr,	I	I	A
19.1.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einer I Nennspannung von 110 kV oder mehr;	I	I	S
19.2	I Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung I im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, I ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines I Werksgeländes nicht überschreiten, mit	I	I	
19.2.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser von mehr als 800 mm,	I	X	I
19.2.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser von 300 mm bis zu 800 mm,	I	I	A
19.2.3	I einer Länge von 5 km bis 40 km und einem I Durchmesser von mehr als 300 mm,	I	I	A
19.2.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einem I Durchmesser von mehr als 300 mm;	I	I	S
19.3	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum I I Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von I I § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, I I ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die I I - den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, I I - Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen I I sind oder I I - Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und I I betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und I I kurzräumig durch landgebundene öffentliche I I Verkehrswege getrennt sind, I I mit I	I	I	

19.3.1	I einer Länge von mehr als 40 km,	I	X	I
19.3.2	I einer Länge von 2 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,	I		I A
19.3.3	I einer Länge von weniger als 2 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;	I		I S
19.4	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, I soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fällt, zum I Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen I Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht I überschreiten, mit	I		I I
19.4.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	I	X	I I
19.4.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von 150 mm bis zu 800 mm,	I		I I A
19.4.3	I einer Länge von 2 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,	I		I I A
19.4.4	I einer Länge von weniger als 2 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;	I		I I S
19.5	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, I soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als I Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes I unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von I nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die I den Bereich eines Werksgeländes nicht I überschreiten, mit	I		I I I I I I I
19.5.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	I	X	I I
19.5.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser I der Rohrleitung von 300 mm bis zu 800 mm,	I		I I A
19.5.3	I einer Länge von 5 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,	I		I I A
19.5.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;	I		I I S
19.6	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum I Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des I Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine I der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und ausgenommen I Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich I eines Werksgeländes nicht überschreiten oder I Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe I sind, mit	I		I I I I I I I I
19.6.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	I	X	I I
19.6.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser I der Rohrleitung von 300 mm bis 800 mm,	I		I I A
19.6.3	I einer Länge von 5 km bis 40 km und einem	I		I I A

	I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,	I	I	
19.6.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;	I	I	S
19.7	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum I Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer I Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich I des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder I Warmwasserpipeline), mit	I	I	
19.7.1	I einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des I Werksgeländes,	I	I	A
19.7.2	I einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich;	I	I	S
19.8	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, I soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum I Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde I überschreitet (Wasserfernleitung), mit	I	I	
19.8.1	I einer Länge von 10 km oder mehr,	I	I	A
19.8.2	I einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km;	I	I	S
19.9	I Errichtung und Betrieb eines künstlichen I Wasserspeichers mit	I	I	
19.9.1	I 10 Mio. cbm oder mehr Wasser,	I	X	I
19.9.2	I 2 Mio. cbm bis weniger als 10 Mio. cbm I Wasser,	I	I	A
19.9.3	I 5.000 cbm bis weniger als 2 Mio. cbm I Wasser.	I	I	S

Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 1788;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
 - 1.1 Größe des Vorhabens,
 - 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
 - 1.3 Abfallerzeugung,
 - 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2. Standort der Vorhaben
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:
 - 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
 - 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
 - 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
 - 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Anlage 3 Liste "SUP-pflichtiger Pläne und Programme"

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 1789;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 1a in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:	
Nr.	= Nummer des Plans oder Programms
Plan oder Programm	Art des Plans oder Programms
Nr.	Plan oder Programm

1.	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14b Abs. 1 Nr. 1
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.2	Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen
1.3	Hochwasserschutzpläne nach § 31d des Wasserhaushaltsgesetzes
1.4	Maßnahmenprogramme nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes
1.5	Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes
1.6	Raumordnungsplanungen des Bundes nach § 17 Abs. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes
1.7	Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung
1.8	Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs
1.9	Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14b Abs. 1 Nr. 2
2.1	Lärmaktionspläne nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.2	Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.3	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.4	Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4, 2. Alternative des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.5	Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen

Anlage 4 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 1790

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.